

etc. vermittelt werden. Doch auch innerhalb des Vollzuges steht ein großes Beratungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung. Vom Zugangsgespräch über die Beratung und Betreuung der Inhaftierten in Vollzugsangelegenheiten Hilfestellung bei Erhaltung von Wohnung und Arbeit sowie bei Anträgen an Gericht und Behörden, Hilfestellung bei Bestellung von Rechtsanwälten und Dolmetschern und auch den für viele Gefangenen wichtigsten Bereich, die Hilfe bei der Aufrechterhaltung von Bindung und Beziehung nach draußen, wird alles abgedeckt. Der Sozialdienst wirkt auch bei der Erstellung von Vollzugsplänen mit, wobei wir uns vorstellen können, daß die unbefangene Sichtweise Externer sich hier durchaus positiv auswirken kann. Die Brücke Bremerhaven e.V. ist als externer Träger sozialer Dienste außerhalb des Vollzuges seit langem in Bremerhaven etabliert. Ent-

sprechend gut sind die Kontakte zu Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Sozialamt sowie Staatsanwaltschaft und Gerichten.

Trotzdem wird Hilfe in erster Linie als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden. Das heißt, der Gefangene wird in seinem eigenen Bemühen unterstützt, erforderliche Kontakte werden für ihn hergestellt. Der Sozialdienst versteht sich jedoch nicht als Schreibstube für die Gefangenen, auch wenn man ihnen beim Aufsetzen von Schreiben behilflich ist.

Dieses kann natürlich nur ein Überblick über die umfangreichen Angebote sein. Interessierten Insassen empfehlen wir, sich mit dem Sozialdienst in Verbindung zu setzen.«

*Marianne Wallenschus, Jörn Krankenberg, Uwe Lücke sind Mitarbeiter der Brücke Bremerhaven e.V., Hartmut Krieg ist Bereichsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung*

durchbrochen, wenn eine nur der Judikative zustehende Kompetenz auf die Polizei übertragen wird. Grundsätzlich zu Recht verweist *Ostendorf* auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, in der die frühere Strafkompentenz der Finanzbehörden für verfassungswidrig erklärt wurde (BVerfGE 22, 49). Einer polizeilichen Sanktionsbefugnis steht diese Rechtsprechung dennoch nicht gänzlich entgegen. Denn die entscheidende Frage ist, ob die diskutierte Polizeisanktion wirklich eine Kriminalstrafe darstellt. Nur dann wäre ihre Verhängung aus Verfassungsgründen ein Tabu für die Exekutive.

Kriminalstrafen enthalten einstigmatisierendes, sozialetisches Unwerturteil (BVerfGE 27, 19 [33]; 96, 10 [25]) und stellen daher einen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Bürgers dar, daß ihr Ausspruch zwingend die vorherige Kontrolle durch einen unabhängigen Richter erfordert. Wird die polizeiliche Reaktion auf bestimmte Vergehen aber so ausgestaltet, daß sie unterhalb dieser Schwelle bleibt, stellt das Gewaltenteilungsprinzip kein Hindernis dar. Natürlich darf eine neue Reaktion dabei nicht als »Wolf im Schafspelz« daherkommen und eine nur umbenannte Strafsanktion sein. Würde aber die Sanktionshöhe begrenzt, die Zustimmung des Betroffenen vorausgesetzt, ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet und die Ermittlungssache ohne einen stigmatisierenden Strafeintrag oder eine ähnliche Registrierung damit abgeschlossen werden, dann läge erst gar keine Ausübung von Strafgewalt vor. Der vor allem durch Presseveröffentlichungen geprägte Terminus »Strafgeld« ist insoweit unglücklich, da er eine polizeiliche Befugnis zum Ausspruch von »echten« Kriminalstrafen suggeriert, die in der Tat unhaltbar wäre.

Daß der Gesetzgeber diesen Weg prinzipiell einschlagen darf, ist vom Verfassungsgericht klargestellt worden. Strafdelikte mit geringem Unrechtsgehalt können im Einklang mit der Verfassung gänzlich entkriminalisiert werden. Aber auch eine verfahrensrechtliche Lösung ist denkbar: Bei geringfügigen Straftaten kann der Gesetzgeber auch »solange sie zum Strafrecht gehören, statt des Legalitätsprinzips das Opportunitätsprinzip an-

wenden (...)«, wie das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der gebührenpflichtigen polizeilichen Verwarnung bei Straßenverkehrsübertretungen ausgeführt hat (BVerfGE 22, 125 [133]). Nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Kernbereich des Strafrechts wäre eine solche Regelung der Legislative verwehrt.

Daher ist die Einführung einer polizeilichen Sanktion in Fällen von Kleinkriminalität verfassungsrechtlich möglich. Es bleibt die Frage nach dem kriminalpolitischen Sinn dieser eher dem Ordnungsrecht verwandten Reaktion. Wäre es dann nicht konsequent, bestimmte Bagatelldaten gleich zu entkriminalisieren (dazu *P.-A. Albrecht*, KritV 1996, S.330 ff.)? Am Charakter dieser Taten als Kriminalunrecht festzuhalten und sie mit einer Ordnungssanktion zu ahnden stellt in der Tat einen Bruch mit dem bisherigen Reaktionssystem dar. Dennoch bietet dieser Mittelweg bessere Möglichkeiten für eine dem Einzelfall angemessene Reaktion, da gegenüber Intensivtätern der Weg zu den Strafgerichten offen bleibt.

Der Einwand, die Polizei sei für die abschließende Feststellung einer Straftat nicht ausgebildet, überzeugt nicht. Damit wird die an Fachhochschulen durchgeführte Ausbildung vieler Beamter unterschätzt. Auch liegt die Masse der Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen und Leistungerschleichungen rechtlich nicht so kompliziert, daß nur ein Volljurist die Tatbestandsverwirklichung begründen könnte. In Zweifelsfällen kann eine schon seit langer Zeit von beiden Seiten angemahnte Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft helfen. Und mit einem Zustimmungserfordernis sowie einer nachträglichen Überprüfungsmöglichkeit auf dem Rechtsweg könnten dem Beschuldigten hinreichende Instrumente gegen eine möglicherweise fehlerhafte Entscheidung an die Hand gegeben werden.

Damit ist ein weiteres Problemfeld angesprochen: Wie steht es in der Praxis um die »Freiwilligkeit« des Geständnisses gegenüber der Polizei, wenn als Alternative die Einleitung eines Strafverfahrens droht? Diese Gefahr kann nicht wegdiskutiert werden und ist ernst

## POLIZEILICHES STRAFGELD

# Ohne Reform wird die Strafverfolgung zur Farce

● Michael Jasch

**Im letzten Heft der Neuen Kriminalpolitik hat Heribert Ostendorf das »Polizeiliche Strafgeld« scharf kritisiert. Mit seinem Vorschlag, polizeiliche Sanktionen im Bagatelbereich auf dem Wege des Ordnungsrechts zu implementieren, nimmt Michael Jasch die geäußerten Einwände auf, setzt sich aber nachdrücklich für eine Reform in dieser Richtung ein.**

Längst überfällig, steht das Sanktionensystem im Erwachsenenstrafrecht derzeit zur Disposition. Kaum ein anderer Vorschlag aus dem Bundesjustizministerium hat soviel Kritik auf sich gezogen wie die Idee, der Polizei die Verhängung eines Strafgeldes in Fällen geringfügiger Kriminalität zu überlassen. Heribert Ostendorf hat die gewichtigen Bedenken gegen diesen Vorschlag in prägnanter Weise zusammengetragen (NEUE

KRIMINALPOLITIK 1999, Heft 3, S.7; ähnlich *Frommel* im selben Heft, S.10 und *Rautenberg*, Neue Justiz 1999, Heft 9, S.453). Wäre die Einführung einer solchen Sanktion wirklich so verfassungsrechtlich unhaltbar und kriminalpolitisch kurzsichtig, wie behauptet wird?

Das wohl wichtigste Argument gegen eine polizeiliche Sanktion berührt einen fundamentalen Grundsatz des Rechtsstaates: Der Gewaltenteilungsgrundsatz werde

zu nehmen. Untersuchungen in Großbritannien, wo eine verfahrensbeendende Verwarnung durch die Polizei gängige Praxis ist, ergaben, daß besonders Jugendliche »nahezu allem zustimmen, solange ihnen ein Verfahren erspart bleibt« (Sanders/Young: Criminal Justice, London 1994). Andererseits handelt es sich dabei um ein Grundproblem jeder Reform, die auf Mediation und Diversion setzt. Auch der Sinn einer freiwilligen Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich in der Erwartung, damit den Weg für eine Diversionsmaßnahme oder ein mildes Urteil frei zu machen, wurde unter vergleichbaren Aspekten diskutiert. Hier muß es eine Aufgabe für den Gesetzgeber sein, ein Höchstmaß an Verfahrensgarantien herzustellen, um falsche Geständnisse zu vermeiden. Keine unmittelbar erhöhte Gefahr droht aber durch das polizeiliche Interesse an einer günstigen Aufklärungsquote. Denn diese Quote in der Kriminalstatistik (PKS) setzt sich ohnehin nur aus der Zahl der ermittelten Tatverdächtigen zusammen – unabhängig, ob sie die vorgeworfene Tat einräumen oder nicht.

Eine polizeiliche Sanktionskompetenz würde unter den genannten Voraussetzungen also weder am Gewaltenteilungsgrundsatz scheitern, noch unlösbare strafverfahrensrechtliche Probleme mit sich bringen. Grundsätzlich verdient der Ansatz auch Zustimmung. Allein 1998 wurden bundesweit über 750.000 Diebstähle und 150.000 Leistungerschleichungen mit einer Schadenshöhe von weniger als 100 Mark polizeilich registriert. Das Strafverfolgungssystem kann und sollte es sich nicht mehr auf Dauer leisten, hochqualifizierte Staatsanwälte damit zu beschäftigen, routinemäßig Einstellungsstempel auf Strafakten zu drücken, die zuvor mit bürokratischem Aufwand von Polizeibeamten zusammengestellt worden sind. Diese Prozeduren sind weder dem Unrechtsgehalt der Taten angemessen noch verfahrensökonomisch vertretbar und werden auf Dauer zur Farce.

Michael Jasch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie der Universität Rostock

## Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzauslegung und -anwendung

In die strafrechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung fließen häufig rechts- und kriminalpolitische Überlegungen und Aspekte ein. Der Verfasser analysiert die entsprechenden Argumente zunächst anhand einer aktuellen Bestandsaufnahme und ergänzt sie durch einen Blick auf mehrere Monographien zum Verhältnis Kriminalpolitik – Strafrechtsdogmatik aus den 30er, 70er und 90er Jahren dieses Jahrhunderts.

Es zeigt sich, daß unter den Stichworten »Rechts-« oder »Kriminalpolitik« sehr unterschiedliche Inhalte in die Strafgesetzauslegung und -anwendung einbezogen werden, wobei die Zulässigkeit der jeweiligen Einbeziehung häufig stillschweigend vorausgesetzt wird. Zu diesen Inhalten zählt auch die eigene Meinung des jeweiligen Gesetzesinterpreten vom wünschenswerten Rechtszustand.

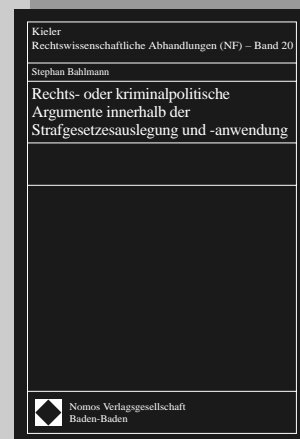
Im zweiten Teil seiner Arbeit erörtert der Verfasser, ob gerade letztere aus methodologischer und verfassungsrechtlicher Perspektive in die Strafgesetzauslegung und -anwendung einfließen darf, und falls dies der Fall ist, welche Einschränkungen dabei zu beachten sind.



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27

# NOMOS

aktuell



Stephan Bahlmann  
**Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzauslegung und -anwendung**  
1999, 202 Seiten, brosch., 64,- DM, 467,- öS, 58,- sFr, ISBN 3-7890-6283-9 (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF), Bd. 20)

<http://www.nomos.de>